

# **B e g r ü n d u n g**

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.19, der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg, für das Gebiet: „östlich des Wanderweges am Berliner Ring, südlich der Lessingstraße, westlich der Hermannstädter Straße, nördlich der Gemeindegrenze, hier: Flurstück 1/14 der Flur 2 der Gemarkung Trappenkamp“**

---

## **Entwicklung des Planes**

Die 12. Flächennutzungsplanänderung wurde am 03.04.1996 Az.: IV 810 b - 512.111 - 60.84 (12. Ä) rechtswirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 19 ist seit dem 14.12.1997 in Kraft und die 1. Änderung seit dem 07.05.1999.

Die Gemeinde Trappenkamp hat am 15.01.2003 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 gefasst.

Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 ist aus der 12. Flächennutzungsplanänderung entwickelt.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).
- Die Landesbauordnung (LBO) vom 10. Januar 2000 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

## **Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Trappenkamp Flur 2.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 548/2

- im Osten durch die Verlängerung der Hermannstädter Strasse
- im Süden durch den Staatsforst,
- im Osten durch die Flurstücke 1/13.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,15 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan M. 1 : 25.000.

### **Inhalt des Bebauungsplanes**

Die langfristige Sicherung und Entwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes für Mineralwasserproduktion am jetzigen Standort ist für die Gemeinde Trappenkamp sehr wichtig, um in diesem strukturschwachen Raum den Standort und damit 150 Arbeitsplätze zu sichern.

Auf der Freifläche des Werkes werden derzeit Leergut, Paletten und auch Vollgut gelagert. Um diese Waren vor Witterungseinflüssen zu schützen soll auf dieser Fläche eine Stahl-Leichtbauhalle errichtet werden. Diese Halle ersetzt die genehmigte wiederkehrende Aufstellung einer Zelthalle. Bei der geplanten Lagerhalle mit den Abmessungen 90,00 m x 30,00 m handelt es sich um eine einfache nicht beheizte Lagerhalle.

Damit die Halle einen langfristig geplanten weiteren Anbau an die bestehenden Produktionsgebäude nicht behindert, muss die überbaubare Fläche Richtung Osten erweitert werden.

Die Baugrenze auf dem Flurstück 1/14 wird im westlichen Bereich zur südlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 20 m festgesetzt. Von der südlichen Grundstücksgrenze bis zum Beginn des Waldes sind es weitere 8 m. Der vorgesehene Abstand zwischen Lagerhalle und Wald auf der Südseite beträgt somit 28 m. Dieser Abstand ist nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde ausreichend.

Die Zufahrten zur „Neuen Strasse“ und am Regenrückhaltebecken werden freigehalten und können als Feuerwehrumfahrt jederzeit genutzt werden.

Eine weitere Zufahrt besteht zur Lessingstrasse .

Die Aussagen zum Immissionsschutz, detailliert dargelegt im B-Plan Nr. 19 und dem dazugehörigem Gutachten, haben auch für diese 2. Änderung Bestand, da alle lärmverursachenden Handlungen in der Halle stattfinden.

Auch die natur- und landschaftspflegerischen Belange, die im B-Plan Nr. 19 bereits abgearbeitet worden sind, werden durch diese bauliche Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die Fläche ist bereits versiegelt. Das Landschaftsbild wird zwar durch die neue Lagerhalle verändert, dies führt aber aufgrund der angrenzenden massiven Bebauung und den zweiseitig angrenzenden Wald nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Der überplante Bereich liegt im in Planung befindlichen Wasserschutzgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Bornhöved. Eine Lagerung „Wassergefährdender Stoffe“ ist hier nicht zulässig.

Die übrigen Aussagen im Bebauungsplan Nr. 19 zur verkehrlichen Erschließung, zur Ver- und Entsorgung, zu bodenordnenden oder sonstigen Maßnahmen sowie zu Kosten werden unverändert übernommen.

#### Brandschutz:

Erschließungen/Zuwegungen der Grundstücke für die Einsätze von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen sind ab 50 m Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich (§ 5 Abs. 4 Landesbauordnung – LBO 2000). Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 zu planen, herzustellen, instandzuhalten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten. Bewegungsflächen der Feuerwehr auf Grundstücken müssen auf mindestens zwei Seiten mit der öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen. Sackstraßen sind unzulässig – DIN 14090 Ziffer 2.4.5.

Die erforderlichen Zuwegungen sind vorhanden vom Berliner Ring/Lessingstraße, von der Neuen Straße (Sackgasse, aber direkte Zufahrt zum Gelände sowie Ausfahrtmöglichkeiten über Hermannstädter Straße bzw. Lessingstraße/Berliner Ring) und von der Hermannstädter Straße aus.

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 m<sup>3</sup>/h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlaß des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

In dem Bereich befinden sich 13 Unterflurhydranten – UH 80 – an verschiedenen Hauptleitungen mit mehr als 100 mm Durchmesser sowie eine Löschwasserentnahmestelle am Regenrückhaltebecken Hermannstädter Straße. Das entspricht pro Hydrant einer Entnahmemenge von 48,60 m<sup>3</sup>/h.

Gemeinde Trappenkamp,  
den.....

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
- Planungsamt -

---

(Bürgermeister)

---

(Planaufstellerin)